

besitz, in das Königreich Böhmen. Als Beispiel wäre die Einverleibung der Herrschaft Plauen zu erwähnen¹²). Von der Gruppe der Verpfändungen ist am wichtigsten die Verpfändung von Reichsstädten an Günther von Schwarzburg, weil dadurch Günthers Gegenkönigtum beendet wurde¹³). Von den Belehnungen ist die des Erzbischofs Boemund von Trier mit Reichsburgern hervorzuheben¹⁴). Außerdem finden wir je einen Tausch, ein Versprechen der Nichtverpfändung einer Reichsstadt, die Errichtung eines Stiftes und andere Einzelsvorgänge.

Als Empfänger erscheint zuerst — sowohl was den Wert der Objekte als auch was ihre Anzahl betrifft — die böhmische Krone. Mit Abstand folgen zwei Kirchenfürsten, neun weltliche Große, drei Klöster, zwei Städte, zwei niedere Adlige und schließlich der Schultheiß von Oppenheim, der Geldgeber Karls¹⁵). — Der Wert der Objekte war ganz verschieden. Es konnte sich um eine ganze Landschaft handeln, z. B. bei der Inkorporation von 30 oberpfälzischen Städten und Burgen in das Königreich Böhmen¹⁶), oder um die Übertragung einer Kapelle an ein Kloster¹⁷) oder auch nur um eine ganz allgemein abgefaßte Privilegien-Bestätigung¹⁸).

Willebriefe für ähnliche Schenkungen, Verpfändungen usw. gab es bereits unter Karls Vorgängern. Etwas Neues finden wir dagegen bei einigen Konsensen, die mit der Goldenen Bulle in Beziehung stehen. Dabei fällt auf, daß den kurfürstlichen Willebriefen eine größere Kraft und Wirkung beigemessen wurde als dem gerade verkündeten Reichsgrundgesetz, was ein bezeichnendes Licht wirft auf seine Wertschätzung durch die Reichsstände zur Zeit seiner Verkündung.

Bei der Bestätigung der Kurwürde von Sachsen, Brandenburg und der Pfalz ist das Vorgehen der Kurfürsten verständlich, denn in diesen Fällen war das Recht der einzelnen Inhaber nicht eindeutig, da durch Erbauseinandersetzungen und Familienstreitigkeiten jeweils Unklarheiten bestanden¹⁹). — Als völlig unnötig könnte man dagegen das Pfahlbürgerverbot für die Stadt Straßburg bezeichnen, denn die Goldene

¹²) Im Anhang der Vorgang II.

¹³) Reg. Imp. 8 Nr. 957 und 972.

¹⁴) Im Anhang der Vorgang I.

¹⁵) Reg. Imp. 8 Nr. 6908.

¹⁶) Regesta Bohemiae et Moraviae, hg. von B. M e n d l 6 (1928) S. 1 Nr. 2.

¹⁷) Ulmisches Urkundenbuch, hg. von G. Veesenmeyer und H. B a z i n g 2 (1898) 394 Nr. 416; vgl. auch Reg. Imp. 8 Nr. 1507.

¹⁸) Reg. Imp. 8 Nr. 6154 bzw. 6168.

¹⁹) K. Z e u m e r, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., 1 (1908) 152 ff.